

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, David Stoop, Insa Tietjen (DIE LINKE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dennis Thering, Thilo Kleibauer, Prof. Dr. Götz Wiese,
Dr. Anke Frieling, David Erkalp, Eckard Graage, Sandro Kappe, Stephan Gamm,
Dennis Gladiator, Andreas Grutzeck, Ralf Niedmers, Richard Seelmaecker,
Silke Seif, Birgit Stöver und André Trepoll (CDU)**

und

der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (fraktionslos (FDP))

zu Drs. 22/15375

Betr.: Ungereimtheiten beim Elbtower aufklären – Aktenvorlageersuchen (II)

Beim Elbtower ist das eingetreten, was immer verhindert werden sollte: eine Bauruine, spöttisch „kurzer Olaf“ nach dem damaligen Befürworter und Ersten Bürgermeister Olaf Scholz genannt, steht nun an den Elbbrücken. Der Grundstückskaufvertrag mit dem Investor – laut Aussagen der heutigen Stadtentwicklungssenatorin Karen Pein der beste und „knüppeligste“ Vertrag – hat nicht die Sicherheit geboten, die versprochen war. Die immer wieder auftauchenden Fragen zur Prüfung der Vorvermietungs- und Finanzierungsnachweise konnten bisher nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Es gilt zum Beispiel, folgende Fragen zu klären: Welche Verträge wurden mit den verschiedenen (Rechts-)Beratungen abgeschlossen? Wurde das EU-Ausschreibungsrecht eingehalten? Was genau beinhalteten die jeweiligen Aufgabenbeschreibungen? Was steht in den Berichten und Vermerken über die Fremdkapital- und die Vorvermietungsprüfung, die bislang nur mit zahlreichen geschwärzten Passagen zugänglich sind?

Zur Überprüfung der Vorgänge ist eine Akteneinsicht beziehungsweise -vorlage für die Bürgerschaft gemäß Artikel 30 der Hamburgischen Verfassung erforderlich.

Die aufgrund des Antrags Drs. 22/7811 vom 12.4.2022 erfolgte Aktenvorlage weist immer noch Lücken auf. So fehlen zum Beispiel

- Anlagen des Ursprungs-Grundstückskaufvertrags sowie gegebenenfalls hinzugekommene Anlagen bei den Nachträgen,
- die Vermerke/E-Mails/Schreiben/Notizen über die Kommunikation zwischen der Geschäftsführung der HCH, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HCH sowie der Senatskanzlei (vergleiche Drs. 22/13705, Seite 2, 2. Absatz),
- die interne Kommunikation zwischen der HCH und den von ihr unter Vertrag genommenen Beratungsfirmen,

- die Vermerke/E-Mails/Schreiben/Notizen über die Gespräche mit den beiden anderen Bestbietern nach der Entscheidung zugunsten der SIGNA Prime Selection AG,
- der von der SIGNA Prime Selection AG zu erbringende Nachweis, dass für sie eine Grundstücksvergabe im Erbbaurecht nicht möglich gewesen wäre (vergleiche Anforderung in dem Grundstücksangebotsverfahren),
- die Herleitung der Rahmenbedingungen für das Grundstücksangebot – wer beziehungsweise welche Behörde hat welche Vorgaben gemacht, die dann in das Grundstücksangebot vom Mai 2017 eingeflossen sind.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat möge der Bürgerschaft unverzüglich sämtliche Akten, Vorgänge, Telefonnotizen, E-Mails, Vermerke, Verträge und sonstige Unterlagen sämtlicher Behörden, Dienststellen, der HafenCity GmbH, öffentlicher und privater Unternehmen vorlegen, die im Zusammenhang stehen

- mit dem Grundstückskaufvertrag, hier insbesondere:
 - Prüfung des Fremdkapitals und der Vorvermietung
 - Nachweise des Baucontrollers
 - Einhaltung der Informationspflichten der Käuferin
- mit der Kommunikation mit der Käuferin und den hinter ihr stehenden Gesellschaften und den sie finanzierenden Banken und Versicherungen ab Baubeginn bis zur Anmeldung der Insolvenz
- mit der Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter und anderen Akteur*innen bei der Suche nach einer Lösung für das weitere Vorgehen
- mit der Kommunikation zu Fragen der Sicherheit des Bahnverkehrs an den Elbbrücken mit dem Eisenbahn-Bundesamt, der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften und der Hamburger Hochbahn AG.

Da die Erfahrung zeigt, dass die Aktenvorlage oftmals erst Monate nach dem Vorliegen der notwendigen Unterstützungsunterschriften erfolgt, sind zur Vollständigkeit auch die in diesen Monaten entstandenen Unterlagen vorzulegen.

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,

unverzüglich die fehlenden Unterlagen der mit Drs. 22/7811 beschlossenen Aktenvorlage nachzuliefern. Dazu gehören insbesondere

- die vollständigen Anlagen des Ursprungs-Grundstückskaufvertrags sowie gegebenenfalls hinzugekommene Anlagen bei den Nachträgen,
- die Vermerke/E-Mails/Schreiben/Notizen über die Kommunikation zwischen der Geschäftsführung der HCH, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HCH sowie der Senatskanzlei (vergleiche Drs. 22/13705, Seite 2, 2. Absatz),
- die interne Kommunikation zwischen der HCH und den von ihr unter Vertrag genommenen Beratungsfirmen,
- die Vermerke/E-Mails/Schreiben/Notizen über die Gespräche mit den beiden anderen Bestbietern nach der Entscheidung zugunsten der SIGNA Prime Selection AG,
- der von der SIGNA Prime Selection AG zu erbringende Nachweis, dass für sie eine Grundstücksvergabe im Erbbaurecht nicht möglich gewesen wäre (vergleiche Anforderung in dem Grundstücksangebotsverfahren),
- die Herleitung der Rahmenbedingungen für das Grundstücksangebot – wer beziehungsweise welche Behörde hat welche Vorgaben gemacht, die dann in das Grundstücksangebot eingeflossen sind.